



gemeinde **zizers**

Gesetz über die Abwasserentsorgung

Inhaltsverzeichnis

I. Grundlagen

Art. 1	Geltungsbereich und Zweck	4
Art. 2	Aufgabe der Gemeinde	4
Art. 3	Vorbehalt des übergeordneten Rechts	5
Art. 4	Begriffe	5
Art. 5	Einteilung der Abwasseranlagen	5

II. Abwasserentsorgung

1. Abwasserentsorgung im Bereich öffentlicher Kanalisationen

Art. 6	Anschlusspflicht	6
Art. 7	Anschluss	6
Art. 8	Pumpanlagen	7
Art. 9	Rückstau	7
Art. 10	Wärmeentnahme	7
Art. 11	Nicht verschmutztes Abwasser	7

2. Abwasserentsorgung ausserhalb des Bereichs öffentlicher Kanalisation

Art. 12	Verschmutztes Abwasser	8
Art. 13	Entsorgung der Rückstände	8
Art. 14	Nicht verschmutztes Abwasser	9

3. Gemeinsame Bestimmungen

Art. 15	Bau von Abwasseranlagen	9
Art. 16	Abnahme	10
Art. 17	Betrieb, Unterhalt und Erneuerung	10
Art. 18	Abfälle	10
Art. 19	Entsorgung der Rückstände aus Vorbehandlungsanlagen	11
Art. 20	Reinigung der Abwasserleitungen	11
Art. 21	Kontrolle der Abwasseranlagen	11
Art. 22	Behebung von Mängeln	11
Art. 23	Haftung	12

III. Finanzierung

1. Gemeindeanlagen

1.1. Allgemeines

Art. 24	Gebührenarten	12
Art. 25	Bemessung, Veranlagung und Bezug	13
Art. 26	Gebührenpflicht	13

1.2. Abwasseranschlussgebühren

Art. 27	Abwasseranschlussgebühr	13
Art. 28	Veranlagung	14
Art. 29	Fälligkeit und Bezug	14

1.3. Abwassergebühren

Art. 30	Mengengebühr angeschlossene Liegenschaften	15
Art. 31	Mengengebühr nicht angeschlossene Liegenschaften	15
Art. 32	Fälligkeit und Bezug	15

1.4. Rechtsmittel

Art. 33	Einsprache	16
---------	------------	----

2. Private Anlagen

Art. 34	Private Anlagen	16
---------	-----------------	----

IV. Vollzugs- und Schlussbestimmungen

Art. 35	Inkrafttreten	17
---------	---------------	----

Anhang

Gebührentarif

I. Grundlagen

Art. 1

Geltungsbereich
und Zweck

Dieses Gesetz gilt für das ganze Gemeindegebiet. Es ordnet gestützt auf das Baugesetz und den Generellen Erschliessungsplan die Ausgestaltung, die Benützung, den Unterhalt, die Erneuerung und die Finanzierung von Abwasseranlagen sowie die Beziehungen zwischen der Gemeinde und den Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern.

Für Abwasseranlagen, die im Rahmen einer Areal- oder Quartierplanung geplant und erstellt werden, gelten die Bestimmungen der Raumplanungsgesetzgebung über die Areal- bzw. Quartierplanung. Soweit besondere Vorschriften fehlen, sind die Bestimmungen dieses Gesetzes auch im Areal- und Quartierplanverfahren massgebend.

Die Baubehörde kann für Liegenschaften, welche nicht an die Gemeindeanlagen angeschlossen werden können, den Anschluss an die Abwasseranlagen einer Nachbargemeinde bewilligen oder anordnen, sofern eine entsprechende vertragliche Regelung zwischen den Gemeinden besteht. Unter der gleichen Voraussetzung werden Liegenschaften auf Gebiet von Nachbargemeinden an die Anlagen der Gemeinde angeschlossen.

Auf Liegenschaften, die an Abwasseranlagen einer Nachbargemeinde angeschlossen werden, finden die jeweils geltenden abwassertechnischen Vorschriften sowie die Bestimmungen über die Abwasseranschlussgebühren und die Abwassergebühren der Nachbargemeinde Anwendung. Der Vollzug dieser Vorschriften verbleibt den zuständigen Organen der Standortgemeinde.

Art. 2

Aufgabe der
Gemeinde

Die Gemeinde erfüllt die ihr von der Gesetzgebung des Bundes und des Kantons übertragenen Aufgaben im Zusammenhang mit der Abwasserentsorgung, soweit einzelne Aufgaben nicht vom Abwasserverband Landquart wahrgenommen werden.

Darunter fallen insbesondere folgende Aufgaben: Entwässerungsplanung, Bau und Betrieb öffentlicher Abwasseranlagen, Überwachung der privaten Abwasseranlagen, Sicherstellen der gesetzeskonformen Entsorgung von verschmutztem und nicht verschmutztem Abwasser.

Die Gemeinde informiert Bauherrschaften bzw. deren Vertreterinnen und Vertreter über die im Zusammenhang mit der Abwasserentsorgung erforderlichen Bewilligungen und über allfällige technische Anforderungen an Abwasseranlagen.

Art. 3

Vorbehalt des
übergeordneten
Rechts

Soweit das vorliegende Gesetz keine besonderen Bestimmungen enthält, gelten allgemein die Vorschriften des Gemeindebaugesetzes.

Vorbehalten bleiben ferner die einschlägigen Vorschriften des eidgenössischen und des kantonalen Rechts sowie des Abwasserverbandes Landquart.

Art. 4

Begriffe

Die Bedeutung der im vorliegenden Gesetz verwendeten Begriffe richtet sich nach dem Bundesrecht und der Interkantonalen Vereinbarung über die Harmonisierung der Baubegriffe (IVHB).

Art. 5

Einteilung der
Abwasseranlagen

Die Abwasseranlagen werden nach ihren Eigentümerinnen und Eigentümern eingeteilt in Verbandsanlagen, Gemeindeanlagen und private Anlagen.

Verbandsanlagen sind die vom Abwasserverband Landquart erstellten und betriebenen Abwasseranlagen wie zentrale Abwasserreinigungsanlage, Kanäle, Entlastungsanlagen, Pumpwerke, Regenbecken.

Gemeindeanlagen sind die von der Gemeinde erstellten und betriebenen Abwasseranlagen wie Schmutz- und Regenwasserleitungen, Entlastungsanlagen, Pumpwerke, Regenbecken, Abwasserreinigungsanlagen, Versickerungsanlagen.

Private Anlagen sind die von Privaten erstellten und betriebenen Abwasseranlagen, wie Hausanschlussleitungen, die Leitungen im Innern von Gebäuden, Pumpwerke, Vorbehandlungsanlagen, abflusslose Gruben, Einzelkläranlagen, Versickerungsanlagen.

Die Gemeinde führt einen Katasterplan über die auf ihrem Gebiet gelegenen öffentlichen und privaten Abwasseranlagen.

II. Abwasserentsorgung

1. Abwasserentsorgung im Bereich öffentlicher Kanalisationen

Art. 6

Anschlusspflicht

Im Bereich der öffentlichen Kanalisationen ist das verschmutzte Abwasser in die öffentlichen Leitungen einzuleiten. Vorbehalten bleiben die besonderen Vorschriften über den Anschluss landwirtschaftlicher Wohn- und Betriebsgebäude sowie über die Behandlung von Industrie- und Gewerbeabwasser und anderem Abwasser, das den Anforderungen an die Einleitung in die Kanalisation nicht entspricht.

Bei Neubauten kann die Baubehörde verlangen, dass bei Baubeginn ein provisorischer Anschluss für häusliches Abwasser zu erstellen ist. Der definitive Anschluss erfolgt während der Bauausführung, auf jeden Fall vor dem Bezug.

Bestehende Bauten sind an eine zentrale Abwasserreinigungsanlage anzuschliessen, sobald der Anschluss möglich sowie zweckmässig und zumutbar ist, in der Regel innerhalb eines Jahres nach Erstellung der öffentlichen Kanalisation. Die Baubehörde bestimmt den Zeitpunkt des Anschlusses.

Werden bestehende Bauten an die öffentliche Kanalisation angeschlossen, sind die bisher benutzten Abwasseranlagen ausser Betrieb zu setzen, zu leeren und innert Jahresfrist entweder abubrechen oder mit geeignetem Material (z.B. Sand, unverschmutzter Aushub) zu füllen. Davon ausgenommen sind Anlagen zur Vorbehandlung des Abwassers.

Anschlussbewilligungen werden im Baubewilligungsverfahren erteilt.

Art. 7

Anschluss

Die Gemeinde bestimmt die Anschlussstelle und die Art des Anschlusses.

Die Gemeinde bestimmt, ob der Anschluss durch die Gemeinde oder die Gesuchstellenden auszuführen ist.

Zwischen dem Gebäude und dem Anschluss an die Gemeindekanalisation ist ein Kontrollschacht zu erstellen. Der Anschluss

an die Gemeindekanalisation kann ohne Kontrollschacht mit geeigneten Anschlussstücken erfolgen.

Art. 8

Pumpanlagen Aus tiefliegenden Räumen, die nicht mit natürlichem Gefälle entwässert werden können, ist das Abwasser durch Pumpen der Kanalisation zuzuleiten.

Art. 9

Rückstau Gegen einen allfälligen Rückstau aus der öffentlichen Kanalisation haben sich die Eigentümerinnen und Eigentümer der privaten Anlagen selbst zu schützen.

Art. 10

Wärmeentnahme Eine Wärmeentnahme aus Abwasser aus öffentlichen und privaten Kanalisationen vor der Abwasserreinigungsanlage ist nicht zulässig.

In besonderen Fällen kann die Baubehörde die Wärmeentnahme aus privaten und öffentlichen Abwasserleitungen vor der Abwasserreinigungsanlage ausnahmsweise bewilligen, sofern die Reinigungsleistung der Abwasserreinigungsanlage nicht beeinträchtigt wird.

Art. 11

Nicht verschmutztes Abwasser Nicht verschmutztes Abwasser (Niederschlagswasser) ist versickern zu lassen oder, wo die örtlichen Verhältnisse dies nicht zulassen, nach den Vorgaben des generellen Entwässerungsplanes (GEP) oder mit Bewilligung der kantonalen Fachstelle in ein oberirdisches Gewässer einzuleiten. Es darf der Abwasserreinigungsanlage zugeleitet werden, sofern dies im GEP vorgesehen ist.

Nicht verschmutztes Abwasser, das stetig anfällt, wie Brunnen- und Sickerwasser, Grund- und Quellwasser, sauberes Brauch- und Kühlwasser aus Industrie und Gewerbe, ist versickern zu lassen oder, wo die örtlichen Verhältnisse dies nicht zulassen, nach den Vorgaben des GEP oder mit Bewilligung der kantonalen Fachstelle in ein oberirdisches Gewässer einzuleiten. Es ist von der zentralen Abwasserreinigungsanlage fernzuhalten.

Die Gemeinde kann Eigentümerinnen und Eigentümer von bestehenden Bauten und Anlagen verpflichten, nicht verschmutztes Abwasser gemäss Abs. 1 bzw. 2 von einem oberirdischen Gewässer oder von der Abwasserreinigungsanlage fernzuhalten, sofern dies zweckmässig und für die Betroffenen zumutbar ist.

2. Abwasserentsorgung ausserhalb des Bereichs öffentlicher Kanalisation

Art. 12

Verschmutztes
Abwasser

Die Abwasserentsorgung ausserhalb des Bereichs öffentlicher Kanalisationen erfolgt nach dem im Generellen Entwässerungsplan vorgesehenen Konzept.

Verschmutztes Abwasser, das nicht oder noch nicht in eine zentrale Abwasserreinigungsanlage abgeleitet werden kann, ist in Abwassergruben ohne Abfluss (abflusslose Gruben) zu speichern oder in Kleinkläranlagen zu reinigen.

Bei Häusergruppen ist die Abwasserentsorgung gemeinsam zu lösen, soweit dies technisch möglich und finanziell zumutbar ist. Der Gemeindevorstand kann die Eigentümerinnen und Eigentümer auf eine gemeinsame Lösung verpflichten. Bei besonderen Verhältnissen können mit Zustimmung des Gemeindevorstands Einzellösungen getroffen werden. Sofern eine gemeinsame Lösung nicht zustande kommt, gelten für die Abwasserbehandlung der einzelnen Liegenschaften die gleichen Anforderungen an die Reinigungsleistung wie bei einer gemeinsamen Lösung.

Art. 13

Entsorgung der
Rückstände

Gereinigtes Abwasser ist mit Bewilligung der kantonalen Behörde versickern zu lassen oder in eine oberirdisches Gewässer einzuleiten.

Abflusslose Gruben sind bei Bedarf zu leeren. Schlamm und allfällige weitere Rückstände aus Kleinkläranlagen sind bei Bedarf zu entfernen, in der Regel einmal jährlich. Häusliches Rohabwasser aus abflusslosen Gruben und Schlamm aus Kleinkläranlagen müssen in einer genügend grossen zentralen Abwasserreinigungsanlage entsorgt werden. Eine landwirtschaftliche Verwertung der Rückstände ist nur mit Ausnahmegewilligung der kantonalen Behörde zulässig.

Die Gemeinde überwacht die Entsorgung des häuslichen Rohabwassers aus abflusslosen Gruben und der Rückstände aus Kleinkläranlagen.

Bei Bedarf kann sie die Entsorgung selber organisieren, indem sie beispielsweise eine geeignete Firma mit der Entsorgung beauftragt. Die Kosten tragen die Inhaberinnen und Inhaber der Abwasseranlagen.

Die Gemeinde kann die Inhaberinnen und Inhaber der Abwasseranlagen verpflichten, die von der Gemeinde organisierte Entsorgung der Rückstände in Anspruch zu nehmen.

Art. 14

Nicht verschmutztes Abwasser	Nicht verschmutztes Abwasser ist versickern zu lassen oder mit Bewilligung der kantonalen Behörde in ein Oberflächengewässer einzuleiten. Es darf weder in eine Kleinkläranlage noch in eine abflusslose Grube gelangen.
------------------------------	--

3. Gemeinsame Bestimmungen

Art. 15

Bau von Abwasseranlagen	Alle Abwasseranlagen sind nach den anerkannten Regeln der Baukunde und der Abwassertechnik zu erstellen.
-------------------------	--

Die Baubehörde trifft im Baubewilligungsverfahren die notwendigen Anordnungen, soweit sie dafür zuständig ist. Dabei orientiert sie sich an den einschlägigen Normen und Empfehlungen der Fachverbände sowie an den Merkblättern der kantonalen Gewässerschutzfachstelle.

Arbeiten an Abwasseranlagen dürfen nur durch ausgewiesene Fachleute ausgeführt werden.

Abwasseranlagen wie Anschlussleitungen, Schächte, Vorbehandlungsanlagen und Abwasserreinigungsanlagen müssen jederzeit zugänglich sein und leicht kontrolliert werden können. Die Lichtweite von Schmutzwasserleitungen soll mindestens 15 cm betragen und diejenige von Meteorwasserleitungen 15 cm nicht unterschreiten.

Art. 16

Abnahme

Die Fertigstellung der Abwasseranlagen ist der Baubehörde vor dem Eindecken zu melden. Die Baubehörde oder eine von der Gemeinde beauftragte Fachperson kontrolliert die Anlagen, insbesondere die Ausführung von Leitungsanschlüssen an die öffentliche Kanalisation, und ordnet die Behebung allfälliger Mängel an.

Sofern die Gemeinde die Lage der ausgeführten Abwasseranlagen, insbesondere der Verlauf der Leitungen, bei der Abnahme nicht einmisst, hat der Bauherr der Baubehörde innert drei Monaten nach der Abnahme Pläne des ausgeführten Werks mit der genauen Lage aller Abwasseranlagen einzureichen.

Art. 17

Betrieb, Unterhalt und Erneuerung

Alle Abwasseranlagen sind sachgemäss zu bedienen, zu warten, zu unterhalten und rechtzeitig zu erneuern, sodass sie jederzeit in einwandfreiem Zustand sind.

Die Inhaberinnen und Inhaber sind für den einwandfreien Betrieb und Unterhalt der Anlagen verantwortlich. Sie erstatten den Behörden die durch Gesetz und Bewilligungen vorgeschriebenen Meldungen.

Art. 18

Abfälle

Flüssige und feste Abfälle dürfen nicht mit dem Abwasser entsorgt werden. Im Zweifelsfall entscheidet die Baubehörde nach Einholung einer Stellungnahme des Amtes für Natur und Umwelt. Ist für den Entscheid eine Expertise erforderlich, sind deren Kosten der Gesuchstellerin bzw. dem Gesuchsteller zu überbinden.

Abfallzerkleinerungsanlagen wie Nassmüllentsorgungsanlagen und Küchenabfallzerkleinerer sowie Kompaktieranlagen dürfen nicht zur Zerkleinerung von Abfällen bzw. zum Auspressen von Abfällen zwecks Ableitung in die Kanalisation eingesetzt werden.

Abfälle, deren Entsorgung mit dem Abwasser für die Behandlung des Abwassers zweckmässig ist, dürfen mit Bewilligung des kantonalen Amtes für Natur und Umwelt über die zentrale Abwasserreinigungsanlage entsorgt werden.

Art. 19

Entsorgung der Rückstände aus Vorbehandlungsanlagen

Rückstände aus Vorbehandlungsanlagen wie Fett- bzw. Ölabscheider sind zur Erhaltung der Funktionstüchtigkeit der Anlagen nach Bedarf, jedoch mindestens einmal jährlich, zu entfernen. Die Rückstände sind gesetzeskonform zu entsorgen. Sie dürfen unter keinen Umständen in eine Kanalisation oder in ober- oder unterirdische Gewässer eingebracht werden.

Art. 20

Reinigung der Abwasserleitungen

Die Abwasserleitungen sind bei Bedarf zu reinigen.

Bei privaten Leitungen kann die Gemeinde die Reinigung gegen Verrechnung vornehmen.

Art. 21

Kontrolle der Abwasseranlagen

Die Gemeinde überprüft die eigenen Abwasseranlagen periodisch auf ihren Zustand. Sie überwacht die privaten Anlagen. Den mit der Überwachung beauftragten Personen ist der Zutritt zu den Anlagen zu gestatten.

Die Inhaber der privaten Anlagen überprüfen ihre Anlagen periodisch auf ihren Zustand. Die Gemeinde kann auf Gesuch des Grundeigentümers die Überprüfung der privaten Anlagen gegen Verrechnung vornehmen.

Art. 22

Behebung von Mängeln

Schwerwiegende Mängel an den öffentlichen Anlagen lässt die Gemeinde unverzüglich beheben. Andere Mängel sind entsprechend der Dringlichkeit zu beheben.

Schwerwiegende Mängel an privaten Anlagen lassen die Privaten unverzüglich beheben. Andere Mängel sind entsprechend der Dringlichkeit zu beheben. Die Privaten beheben Mängel an ihren Anlagen von sich aus oder auf Anordnung der Gemeinde auf eigene Kosten.

Die Beurteilung der Dringlichkeit, die Festlegung der Dringlichkeitsstufe und die Frist für die Behebung von Mängeln richten sich nach den Empfehlungen der Fachverbände und der kantonalen Gewässerschutzfachstelle.

Werden Anordnungen nicht befolgt oder erweist sich in Notfällen ein sofortiges Eingreifen der Gemeinde als unerlässlich, lässt

die Gemeinde die Schäden oder Störungen auf Kosten der verantwortlichen Personen bzw. Unternehmungen beheben. Diese sind unverzüglich schriftlich über die getroffenen Massnahmen zu orientieren.

Art. 23

Haftung

Die Eigentümerinnen und Eigentümer von privaten Abwasseranlagen haften der Gemeinde für Schäden an öffentlichen Anlagen, die durch fehlerhafte Erstellung, ungenügende Funktion oder mangelhaften Betrieb und Unterhalt der privaten Anlagen verursacht werden.

Die Gemeinde ihrerseits haftet für Schäden, die durch unsachgemässen Betrieb, Wartung oder Instandstellung von Gemeindeganzen an privaten Anlagen entstehen.

III. Finanzierung

1. Gemeindeganzen

1.1. Allgemeines

Gebührenarten

Art. 24

Die Gemeinde erhebt zur Deckung ihrer Auslagen für den Bau, den Betrieb, den Unterhalt und die Erneuerung (Sanierung, Ersatz) von öffentlichen Abwasseranlagen kostendeckende und verursachergerechte Gebühren. Soweit besondere Umstände vorliegen, trägt sie die Restkosten aus allgemeinen Mitteln.

Gebühren (Anschlussgebühren, Abwassergebühren) werden erhoben zur Deckung der Kosten der Grund- und Groberschliessung.

Für den Unterhalt und die Erneuerung bestehender Abwasseranlagen sind die erforderlichen Rückstellungen zu bilden.

Die Rechnung für die Abwasserbehandlung wird als Spezialfinanzierung geführt.

Art. 25*

Bemessung,
Veranlagung
und Bezug

Die Anschlussgebühren und die Abwassergebühren werden nach den Vorschriften dieses Gesetzes veranlagt und bezogen.

Der Gebührensatz für den Anschluss ist im Artikel 27 dieses Gesetzes festgelegt.*

Die Gebührenansätze für die Grundgebühren sind vom Gemeindevorstand periodisch innerhalb des im Tarif festgelegten Gebührenrahmens dem Finanzbedarf der Spezialfinanzierung Abwasserentsorgung anzupassen.

Art. 26

Gebührenpflicht

Schuldner der Gebühren sind die im Zeitpunkt der Fälligkeit im Grundbuch eingetragenen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer. Bei Gesamteigentum sind die Gesamteigentümer, bei Miteigentum die Miteigentümer Schuldner der Gebühren. Bei Baurechtsverhältnissen sind die Gebühren durch die Bauberechtigten zu bezahlen.

Wechselt eine Liegenschaft nach Fälligkeit der Abgabe die Hand, geht die Verpflichtung zur Bezahlung aller ausstehenden Abgaben auf die neue Eigentümerin bzw. den neuen Eigentümer über.

Rechnungen und Verfügungen werden den im Zeitpunkt der Rechnungsstellung im Grundbuch eingetragenen Personen zugestellt. Bei Baurechtsverhältnissen erfolgt die Rechnungsstellung an die Bauberechtigten, bei Gesamt- oder Miteigentum an die Gesamt- oder Miteigentümer/innen, bei Stockwerkeigentum an die Verwaltung. Tritt bei einem Bauvorhaben nicht der Grundeigentümer als Bauherr auf, erfolgt die Zustellung an die Bauherrschaft.

1.2. Abwasseranschlussgebühren

Art. 27*

Abwasser-an-
schlussgebühr / Ver-
anlagung

Für Gebäude, die erstmals an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossen werden, ist eine einmalige Abwasseranschlussgebühr zu bezahlen. Die Anschlussgebühr für die Abwasserentsorgung beträgt 2.0 % vom indexierten Neuwert exkl. Land des angeschlossenen Gebäudes gemäss aktueller amtlicher Schätzung.

Werden an angeschlossenen Gebäuden nachträglich bauliche Veränderungen (Umbauten, Erweiterungen, Ersatzbauten) vorgenommen, durch die sich der Neuwert um mehr als 10% erhöht, ist eine Nachzahlung zu leisten. Diese wird auf der Differenz zwischen dem indexierten Neuwert des Gebäudes gemäss amtlicher Schätzung vor der baulichen Änderung plus 10% und dem Neuwert nach vollzogener baulicher Änderung berechnet.

Ersatzbauten (Abbrüche und Wiederaufbau) werden wie Umbauten behandelt.

Für befestigte Flächen wie Strassen, Plätze, Abstellflächen, die erstmals an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossen werden, ist eine einmalige Anschlussgebühr zu bezahlen. Diese bemisst sich nach dem Ausmass der entwässerten Fläche und den im Tarif festgelegten Gebührensatz.

Werden befestigte Flächen erweitert, ist eine Nachzahlung zu leisten. Diese wird auf Grund der zusätzlich geschaffenen Fläche veranlagt. In Bagatellfällen kann die Baubehörde auf eine Nachzahlung verzichten.

Art. 28

Veranlagung

Die Abwasseranschlussgebühren für neue Gebäude sowie Nachzahlungen bei gebührenpflichtigen Zweckänderungen oder nachträglichen baulichen Veränderungen werden bei Erteilung der Baubewilligung provisorisch veranlagt. Die definitive Veranlagung erfolgt nach Eingang der amtlichen Schätzung.

Die Anschlussgebühren für den erstmaligen Abwasseranschluss bestehender Gebäude werden bei Erteilung der Anschlussbewilligung veranlagt.

Die Anschlussgebühren für befestigte Flächen werden nach vollzogenem Anschluss auf Grund des tatsächlichen Ausmasses der entwässerten Fläche veranlagt.

Massgeblich für provisorische Veranlagungen ist der voraussichtliche Wert bzw. Mehrwert des bewilligten Bauvorhabens. Dieser wird auf Grund der approximativen Baukosten gemäss Baugesuch bestimmt. Sind die angegebenen Baukosten offensichtlich unzutreffend, wird der voraussichtliche Wert bzw. Mehrwert von der Baubehörde auf Grund des Bauzeitversicherungsantrages oder einer eigenen Schätzung festgelegt.

Massgeblich für die definitive Veranlagung von Abwasseranschlussgebühren ist der aufindexierte Neuwert des gebührenpflichtigen Bauvorhabens gemäss amtlicher Schätzung im Zeitpunkt des Anschlusses.

Art. 29*

Fälligkeit und Bezug Die Abwasseranschlussgebühren werden mit der Bauvollendung zur Bezahlung fällig. Nachzahlungen für Zweckänderungen ohne bauliche Änderungen werden mit der Erteilung der Umnutzungsbewilligung zur Bezahlung fällig. Nachzahlungen für bauliche Veränderungen werden mit der Bauvollendung zur Bezahlung fällig.*

Provisorisch oder definitiv veranlagte Anschlussgebühren sind innert 60 Tagen seit Zustellung der entsprechenden Gebührenrechnung zu bezahlen. Bei verspäteter Zahlung wird ein Verzugszins in der Höhe der jeweils geltenden kantonalen Ansätze berechnet.

1.3. Abwassergebühren

Art. 30

Mengengebühr für angeschlossene Liegenschaften

Die für alle angeschlossenen Liegenschaften zu bezahlende Mengengebühr wird nach dem Frischwasserverbrauch gemäss Wasserzähler und dem vom Gemeindevorstand periodisch innerhalb des Gebührenrahmens gemäss Tarif festgelegten Gebührenansatz in CHF/m³ veranlagt.

Die Veranlagung der Mengengebühr erfolgt auf Grund der Ableseung der Wasserzähler. Zeigt ein Wasserzähler den Wasserverbrauch offensichtlich unrichtig an oder ist er stehen geblieben, wird das seit der letzten Ablesung bezogene Wasser nach dem durchschnittlichen Verbrauch im gleichen Zeitabschnitt der letzten 3 Jahre bestimmt, wobei Änderungen im Wasserbedarf zu berücksichtigen sind.

Allfällige Zählermieten werden gemäss Tarif separat in Rechnung gestellt.

Art. 31

Mengengebühr für nicht angeschlossene Liegenschaften

Für die Abnahme und Behandlung von Abwasser und Rückständen aus Liegenschaften, welche nicht an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossen sind, erhebt die Gemeinde eine Mengengebühr, welche den Aufwand der Gemeinde für die Behandlung des Abwasser einschliesslich Bereitstellungskosten sowie gegebenenfalls für den Abtransport deckt.

Die Veranlagung dieser Mengengebühr erfolgt auf Grund der abgeführten Abwassermenge und dem von der Baubehörde periodisch innerhalb des Gebührenrahmens gemäss Tarif festgelegten Gebührenansatz in CHF/m³ veranlagt.

Art. 32

Fälligkeit und Bezug Die Abwassergebühren und allfällige Zählermieten werden mit Ausnahme der Gebühren für Abwasser von nicht angeschlossenen Liegenschaften jährlich in Rechnung gestellt. Erfolgt während des Jahres eine Handänderung, tritt die Fälligkeit für die pro rata geschuldete Gebühr mit der Handänderung ein.

Die Gebühren für Abwasser von nicht angeschlossenen Liegenschaften werden jeweils nach der Übernahme des Abwassers in Rechnung gestellt.

In Rechnung gestellte Gebühren sind innert 30 Tagen seit Zustellung der Gebührenrechnung zu bezahlen. Bei verspäteter Zahlung wird ein Verzugszins in der Höhe der jeweils geltenden kantonalen Ansätze berechnet.

1.4. Rechtsmittel

Art. 33*

Einsprache Einsprachen gegen Gebührenrechnungen sind innert 30 Tagen schriftlich und begründet der Geschäftsleitung einzureichen.*

Die Geschäftsleitung prüft die Einsprache und legt die Höhe der geschuldeten Gebühr in einer Verfügung fest.*

2. Private Anlagen

Art. 34

Private Anlagen Die Kosten der privaten Abwasseranlagen sowie des Anschlusses an das öffentliche Netz tragen die Gesuchstellenden. Von der Gemeinde vorbereitete Anschlüsse werden bei Erteilung der Anschlussbewilligung in Rechnung gestellt.

Wird der Anschluss durch die Gemeinde ausgeführt, können die Gesuchstellenden zur Sicherstellung der mutmasslichen Kosten verpflichtet werden.

Dienen Anschlüsse und Anschlussleitungen mehreren Grundstücken, sind alle damit verbundenen Kosten von den Privaten selbst aufzuteilen. Vorbehalten bleibt die Aufteilung der Kosten durch die Baubehörde bei Quartier- oder Arealplanverfahren sowie von privaten Anschlussleitungen, welche auf Anordnung der Baubehörde gemeinsam zu erstellen bzw. zu nutzen sind.

IV. Vollzugs- und Schlussbestimmungen

Art. 35

Inkrafttreten

Das vorliegende Gesetz tritt nach der Annahme durch die Urnengemeinde auf den 01. Juni 2025 in Kraft.

Seine Bestimmungen sind auf alle Anschlussgesuche und Bauvorhaben anwendbar, die bei Inkrafttreten des Gesetzes noch nicht bewilligt sind.

Gebührenansätze

1. Abwasseranschlussgebühren

aufgehoben*

2. Abwassergebühr

Gebührenansatz:

Mengengebühr pro m³ Abwasser bzw. Rückstände

Alle angeschlossenen Liegenschaften:

CHF 0.50/m³ bis CHF 2.00/m³

für normal verschmutztes Abwasser

Änderungstabelle – Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung
30.11.2008	01.01.2009	Erlass	-
13.02.2022	01.07.2022	Art. 33 Abs. 1	geändert
13.02.2022	01.07.2022	Art. 33 Abs. 2	geändert
18.05.2025	01.06.2025	Art. 25 Abs. 2	geändert
18.05.2025	01.06.2025	Art. 27	geändert
18.05.2025	01.06.2025	Art. 29 Abs. 1	geändert
18.05.2025	01.06.2025	Art. 35	geändert
18.05.2025	01.06.2025	Anhang Abwas- seranschlussge- bühr	aufgehoben

Änderungstabelle – Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung
Erlass	30.11.2008	01.01.2009	-
Art. 33 Abs. 1	13.02.2022	01.07.2022	geändert
Art. 33 Abs. 2	13.02.2022	01.07.2022	geändert
Art. 25 Abs. 1	18.05.2025	01.06.2025	geändert
Art. 27	18.05.2025	01.06.2025	geändert
Art. 29 Abs. 1	18.05.2025	01.06.2025	geändert
Art. 35	18.05.2025	01.06.2025	geändert
Anhang Abwas- seranschlussge- bühr	18.05.2025	01.06.2025	geändert